

jetzt an sich von hoher Wichtigkeit ist, da seine practische Anwendung so häufig vorkommt, so halte ich es für ganz zweckmäßig, daß man der jetzigen Norm eine solche Vollkommenheit gibt, wie sie nur immer wünschenswerth erscheint. Ich bin bei der Erwägung sogar noch auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß außer den obigen Erläuterungen noch eine andere sich nöthig mache, wenn man nicht der Gefahr ausgesetzt sein will, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden. Daher kündige ich jetzt im Voraus, indem ich mit der Deputation ganz einverstanden bin, einen Antrag an auf eine anderweite Erläuterung zu diesem Gesetz.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Wenn man den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich seiner Entstehung ins Auge faßt, so konnte man darüber nicht in Zweifel sein, daß, obschon derselbe die Parochiallasten, die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen betrifft, doch der Ursprung, die Veranlassung zu der Vorlage doppelter Natur ist, indem man sie verfolgen kann in zwei hohe Departements, das Finanz- und Cultusministerium, was auch der Bericht der geehrten Deputation bestätigt hat. Es ist zunächst ein Interesse der Staatscasse, was zur Erläuterung des provisorischen Gesetzes geführt hat. Daß dieses Interesse Veranlassung zur Vorlage geboten, dies geht aus der, Seiten des hohen Finanzministeriums sub D gegebenen weiteren Auseinandersetzung hervor, und die Deputation bemerkt, daß der darin ausgesprochene Grundsatz sie bestimmte, eine Entbürdung der Staatscasse gutzuheißen. Inzwischen, wenn ich festhalte, was das Ministerium über die Praxis mittheilt (Seite 233), so ergibt sich, daß die Erlassung eines Erläuterungsgesetzes augenblicklich so ganz nothwendig nicht erscheinen möchte. Es ist angeführt worden, daß einige wenige Gemeinden nur den Gedanken gehabt hätten, die Staatswaldungen beizuziehen bei der Vertheilung der Auflagen für Kirchen und Schulen, so wie es anderweit bemerkt worden, daß diese Gemeinden fast alle den Anspruch aufgegeben hätten, in Folge eines ihnen angesonnenen, hinsichtlich der Staatswaldungen zu führenden Beweises, deren Einbeziehung betreffend. Aus dem Grunde hat es mir allerdings auch nicht als ein dringendes Bedürfnis erscheinen wollen, daß ein Gesetz vorgelegt werde, weil die hohe Behörde ohnehin obtinirt hat. Und hätten ihre Ansichten nicht auf dem Verwaltungswege durchgesetzt werden können, so hätte aus dem Grunde, der angegeben worden, eine Beseitigung auf dem Rechtswege kaum ausbleiben können. Ebenso ist in derselben ministeriellen Eröffnung gesagt, daß die Landgemeindeordnung die Staatswaldungen von den Gemeindebezirken ausschließt. Folglich hätte, wenn dies analog angewendet würde, in hier fraglicher Beziehung sich wohl der Zweck erreichen lassen durch den Instanzenzug, und der Regierung und Ständeversammlung die Vorlage eines neuen, ein provisorisches Gesetz erläuternden Gesetzes soweit erspart werden können. Demungeachtet kann ich nicht in Abrede stellen, daß die uns vorgehaltenen Ansichten so rationell sind, daß ich schließlich der Deputation nicht widerspreche, wenn sie darauf angetragen hat, das Gesetz §. 1 betreffend zu genehmigen. — Ich würde schon hier hinsichtlich des provisorischen Gesetzes etwas, was meinen, zwar nicht

persönlichen, Verhältnissen näher liegt, zu berühren Veranlassung finden, indem nach dem provisorischen Gesetz vom 8. März 1838 angeordnet ist, daß in Dörfern die Auflagen zur Bestreitung der Kirchen- und Schulbedürfnisse zur Hälfte aufgebracht werden müssen, nach Verhältniß des Grundbesitzes und folglich der Grundsteuern, nämlich eine Ueberschreitung der 5ten Paragraphen als Beschwerde hervorheben, indem das neue Grundsteuersystem noch keine gesetzliche Kraft hat und demungeachtet bereits stattgefundene hohe Abschätzungen benutzt worden sind, um in Dörfern Fabriketablissemens den letztern gemäß die Beitragspflicht aufzulegen.

Präsident D. Haase: Dies würde der speciellen Berathung angehören.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich bescheide mich, daß diese Angelegenheit zur Zeit nicht vorliege, wollte auch nur mich verwahren, daß, wenn die Berathung des Grundsteuergesetzes stattfinden wird, und ich einen diesfalligen Antrag zu stellen haben werde, man mir nicht einhalten könne, ich hätte dies schon heute bei dem speciellen Gesetze erwähnen müssen. Wenn ich aber die andern §§. überblicke, mit denen wir es heute zu thun haben, so erkenne ich eine Disposition darin, welche ich willkommen heißen muß, in §. 3, nicht um deswillen, weil der Ständeversammlung die Verpflichtung auferlegt werden kann, eine hinsichtlich der Lausitz Seiten der Regierung erlassene Verordnung gutzuheißen, sondern weil ich es als eine Pflicht der Billigkeit ansehe, daß hier in der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt werde, was dort den Schul- und Kirchendienern auf Antrag der Provinzialstände zugesagt worden ist. Ich kann nicht wünschen, daß den Kirchen- und Schuldienern in der Lausitz eine Befreiung zuerkannt werde, welche man ihnen in den Erblanden früher entzogen hat. Ich kann nicht ausdrücklich hier, dem Deputationsberichte nach, den Wunsch aussprechen, daß zwischen den Landestheilen Lausitz und den Erblanden die Gleichheit wieder hergestellt, als vielmehr die Hoffnung, daß zwischen den ehrenwerthen Männern, die sich dem Kirchen- und Schuldienste widmen, eine weitere Ungleichheit in Sachsen aufhören werde.

Abg. Hänischel: Ich habe mich ganz den Aeußerungen des geehrten Abg. Klien anzuschließen. Wenn nämlich in den Motiven des vorliegenden Gesetzentwurfs die hohe Staatsregierung selbst anerkennen muß, daß das provisorische Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 an sichtbaren Mängeln und Dunkelheiten leidet, und wenn sie zu deren Abhülfe eine Revision und gänzliche Umarbeitung des Gesetzes nach Einführung des neuen Grundsteuersystems und somit jedenfalls für die künftige Ständeversammlung in Aussicht gestellt hat, so kann ich mich doch in der That weder von der Rathslichkeit noch Nothwendigkeit, ein provisorisches Gesetz auf kurze Zeit provisorisch zu erläutern und abzuändern, überzeugen. Ich kann es um so weniger, als in dem fraglichen Gesetz, wie schon von dem geehrten Abgeordneten bemerkt wurde, noch weit fühlbarere Lücken und Dunkelheiten, als die jetzt in Anregung gebrachten, die ebenfalls auf eine Abhülfe hätten Anspruch machen können, zu beseitigen sind, die in §. 3